#### Merkblatt zur Heimaufnahme

Die Heimaufnahme in ein Pflegeheim wird meist unerwartet erforderlich. In solchen Fällen kommen auf Sie als Betroffene und Ihre Angehörigen viele Probleme zu, mit denen Sie sich bisher noch nicht auseinandergesetzt haben.

Dieses Merkblatt kann zwar nicht alle Fragen beantworten, es soll Ihnen jedoch einen ersten Überblick verschaffen. Vor allem soll es darüber informieren, bei welchen Stellen Sie weitere Informationen einholen können.

- Wer erteilt mir weitere Auskünfte? 1.
- 1.1. Die trägerunabhängigen Pflegeberatungen (Anschriften siehe Ziffer 11)
- 1.2. Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

(kostenlos zum Nulltarif: 0800/1919190) montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- 1.3. Ihre Pflegekasse (bei Ihrer Krankenkasse)
- 1.4. Das Pflegeheim in das Sie einziehen möchten
- 1.5. Der Kreis Minden-Lübbecke, Sozialamt,

Portastr.13 32423 Minden Tel. 0571/8072278

email: heimpflege@minden-luebbecke.de

- 1.6. Der Sozialdienst des Krankenhauses (falls Sie derzeit stationär behandelt werden)
- 2. Was kostet ein Heimaufenthalt?

Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Wahl des Heimes und der jeweiligen Pflegestufe. Uber die Höhe der Kosten werden Verträge zwischen den jeweiligen Heimträgern und den Pflegekassen (die zuvor geprüft haben, ob die Kosten angemessen sind) abgeschlossen. Die Pflegekosten (Pflegesätze) werden nach Tageswerten berechnet und setzen sich aus folgenden 3 Teilbeträgen zusammen:

- a) Pflegekosten
- b) Investitionskosten
- c) Kosten für Unterkunft und Verpflegung

#### 3. Wer finanziert den Heimaufenthalt?

3.1. Die Pflegekosten zahlt im Regelfall Ihre Pflegekasse, und zwar nach folgenden monatlichen Pauschalbeträgen (Sollte das Heim höhere Pflegekosten berechnen, muss der Restbetrag von Ihnen als Heimbewohner getragen werden):

Pflegestufe 1 = 1.023,00 €

Pflegestufe 2 = 1.279,00 €

Pflegestufe 3 = 1.432,00 €

In äußerst seltenen "Härtefällen" 1.688,00 €.

3.2. Die Investitionskosten werden durch das Pflegewohngeld finanziert, sofern auch Ihre Pflegekasse Leistungen gewährt.

**3.3.** Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen von Ihnen als Heimbewohner selbst aufgebracht werden, sofern Ihr Einkommen und Vermögen dazu ausreicht. (Bei Verheirateten wird auch das Einkommen des Ehegatten mit berücksichtigt und bei Geschiedenen der Unterhaltsanspruch angerechnet).

#### Wenn das nicht ausreicht, bestehen Ansprüche gegen:

- **3.4.** Personen, die Sie in den letzten 10 Jahren vor Heimaufnahme in größerem Umfang beschenkt haben (Schenkungsrückgabeanspruch gem. § 528 BGB) siehe auch <u>Information zum Thema</u> "Schenkungen"
- **3.5.** Das Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich Sie vor Heimaufnahme zuletzt gewohnt haben.
- **3.6.** Ihre Kinder, sofern diese so hohes Einkommen oder Vermögen haben, dass sie Ihnen Unterhalt zahlen können.

### 4. Wer setzt die Pflegestufe fest?

- **4.1.** Bei pflegeversicherten Personen
  - die Pflegekasse nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Falls Ihre Pflegekasse vor der Heimaufnahme bereits für die häusliche Pflege eine Pflegestufe anerkannt hat, bleibt diese im Regelfall auch für die Heimpflege weiterhin bestehen. Eine Neufestsetzung ist jedoch insbesondere bei Erhöhung des Pflegeaufwandes möglich.
- **4.2.** Bei nicht pflegeversicherten Personen der Amtsarzt nach erfolgter Begutachtung

#### 5. Welche Anträge muss ich vor der Heimaufnahme stellen?

- **5.1.** Bei der Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen für vollstationäre Pflege. Bitte unbedingt vor dem Einzug in ein Pflegeheim die schriftliche Bestätigung der Pflegekasse einholen, weil nur dann sichergestellt ist, dass Ihre Pflegekasse die vollen Leistungen gewährt.
- 5.2. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfesuchende, die nicht mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 erfüllen (sog. Pflegestufe 0), auf Antrag Leistungen erhalten. In diesen Fällen ist vor Heimaufnahme wegen der Kostenübernahme immer eine vorherige Rücksprache mit dem Sozialamt erforderlich.
- 5.3. Beim Sozialamt einen Antrag auf Sozialhilfe -<u>Sozialhilfegrundantrag</u>-(falls Leistungen der Pflegekasse, eigenes Einkommen und Pflegewohngeld nicht ausreichen, um die Kosten zu decken). Sozialhilfe wird nicht rückwirkend gewährt. Deshalb muss ein solcher Antrag möglichst <u>vor</u> der Heimaufnahme gestellt werden. Bei der Antragstellung sind sämtliche Unterlagen über das Einkommen und Vermögen -<u>Vermögenserklärung</u>- und möglichst die Entscheidung der Pflegekasse vorzulegen.

#### 6. Erhalte ich auch Taschengeld?

Bezieher von Sozialhilfe erhalten Taschengeld (Barbetrag) in Höhe von z.Zt. mindestens 87,90 € und höchstens 131,85 €. Dieser Betrag verändert sich zum 01.07. eines jeden Jahres geringfügig.

#### 7. Wird mein Vermögen angerechnet?

#### 7.1. Sparvermögen

Bei Sparvermögen gilt für Alleinstehende ein Freibetrag von 2.301,00 € und für Verheiratete von 2.915,00 €.

#### 7.2. Haus- bzw. Grundbesitz

Haus- bzw. Grundbesitz stellen in der Regel Vermögen dar. Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob dieses Vermögen vor der Sozialhilfegewährung einzusetzen ist oder ob das Haus geschützt ist. Dies ist im Einzelfall unter der Berücksichtigung von Haus- und Grundstücksgröße zu entscheiden.

#### 8. Was müssen meine Kinder bezahlen?

Töchter und Söhne müssen ihren Eltern Unterhalt bezahlen, sofern sie dazu in der Lage sind. Die Unterhaltshöhe wird nach dem Nettoeinkommen und dem Vermögen der Kinder individuell berechnet. (siehe auch <u>Informationen zum Thema Unterhalt</u>) Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben steht Ihnen beim Kreis Minden-Lübbecke das Sozialamt (email: unterhalt@minden-luebbecke.de) zur Verfügung.

## 9. Welches Pflegeheim kann ich auswählen?

Die Wahl des Pflegeheimes ist frei. Öffentliche Leistungen (Sozialhilfe/Pflegewohngeld) werden allerdings nur für Pflegeheime gezahlt, die entsprechende Versorgungsverträge mit den Pflegekassen abgeschlossen haben.

# 10. Was muss ich im Zusammenhang mit der Heimaufnahme sonst noch veranlassen?

- 10.1. Die Wohnung rechtzeitig kündigen, sofern eine Rückkehr in die Wohnung nicht möglich ist.
- 10.2. beim Einwohnermeldeamt ummelden
- **10.3**. Nachsendeauftrag bei der Post abgeben
- 10.4. ggf. Daueraufträge und Einzugsermächtigungen bei der Bank kündigen
- **10.5**. weitere Schritte beim Verwaltungsbüro des Pflegeheimes erfragen.

#### Adressen der unabhängigen Pflegeberatungen (lt. Ziff. 1.1.) 11.

Info-Zentrum Pflege Steinstraße 20 32547 Bad Oeynhausen

Tel. 05731/142555

email: izp-badoeynhausen@t-online.de

Seniorenbüro mit Info-Zentrum Pflege Wihelm-Kern-Platz 1 c 32339 Espelkamp Tel. 05772/99539

email: seniorenbuero.espelkamp@t-online.de

Seniorenbüro mit Info-Zentrum Pflege Marienwall 9 32423 **Minden** Tel. 0571/26792

email: infozentrum-pflege\_minden@t-online.de